



RUNDSCHREIBEN Nr. 264/2020

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

| | |
|----------|--|
| Referent | Markus Seemüller |
| Telefon | 089 290087-29 |
| Telefax | 089 290087-70 |
| E-Mail | markus.seemueller@bay-staedtetag.de |
| Az. | A 521/07-004-001-001 |
| Nr. | 53/2016 Se/Wa |
| Datum | 16. September 2020 |

Fördermöglichkeiten über den Investitionspakt Sportstätten sowie im Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 229/220 vom 13. August 2020 und mit Rundschreiben Nr. 240/2020 vom 24. August 2020 haben wir Sie über das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ und den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten informiert. Anlässlich der Nachfrage einer Mitgliedskommune dürfen wir Ihnen ergänzend folgendes mitteilen:

Bei dem **Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“** handelt es sich um ein reines Bundesprogramm, das nach unserer Kenntnis durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung bearbeitet wird. Insofern hat der Freistaat Bayern hierauf keinen Einfluss und erhält lediglich Kenntnis darüber, welche Kommunen sich für das Förderprogramm beworben haben. Beim **Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten** handelt es sich um ein gemeinsames Förderprogramm des Bundes und des Freistaats Bayern. Beide Förderprogramme sind nachrangig zu anderen Förderungen. Gleichzeitig gilt für die beiden Förderprogramme aber eine zeitlich sehr eng beieinanderliegende Frist für die Antragstellung.

In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zum **Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020** (siehe Rundschreiben Nr. 240/2020 des Bayerischen Städtetags) heißt es hierzu:

*In der ersten Stufe teilt die Antragstellerin der Bewilligungsstelle ihren Förderbedarf in Form einer Projektbeschreibung per Formblatt mit aussagekräftigen Anlagen bis zum **2. Oktober 2020** mit. Die eingereichten Maßnahmen werden von der Bewilligungsstelle geprüft und ausgewählt. In einer zweiten Stufe sind nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle für die ausgewählten Maßnahmen umgehend die Bewilligungsanträge (entsprechend Muster 1a zu Artikel 44 BayHO) bei der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen.*

Im Projektauftrag zum **Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“** (siehe Rundschreiben Nr. 229/2020 des Bayerischen Städtetags) heißt es hierzu:

| | |
|------------------------------|--|
| 23. Okt. 2020 | Fristende zur formlosen Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium |
| 30. Okt. 2020, 24 Uhr | Fristende zur Einreichung der Projektanträge über easy-Online |
| 04. Nov. 2020 (Poststempel) | Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim Projektträger Jülich und beim für Städtebauförderung zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an den Projektträger Jülich oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung. |
| 13. Nov. 2020 (Poststempel) | Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss) |

Für die bayerischen Kommunen dürfte es daher aus unserer Sicht empfehlenswert sein, aufgrund des geringen zeitlichen Abstands der Fristen der beiden Förderprogramme eine doppelte Antragstellung vorzunehmen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Ansprechpartner sind bzgl. des Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten die jeweiligen Bewilligungsstellen, d.h. die örtlich zuständigen Regierungen.

Zur Abgrenzung der beiden Förderprogramme dürfen wir Ihnen ergänzend in der **Anlage** das Rundschreiben des Deutschen Städtetags vom 7. Juli 2020 übermitteln.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Seemüller
in Vertretung von Herrn Stelzer

Anlage